



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2009 ML/ra

Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie über Folgendes informieren:

1. Vorgehen bei Unterdeckung und Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen

Die turbulente Entwicklung an den Finanzmärkten hat im vergangenen Jahr für viel Unruhe gesorgt und auch dazu geführt, dass einige Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2008 eine Unterdeckung ausweisen. Es gilt, diese professionell und gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen anzugehen.

- 1.1. Als Folge der letzten Börsenkrise (2001/2002) sind im Bundesgesetz (BVG) und in der Verordnung (BVV2) Grundlagen für den Umgang und die Behandlung der Unterdeckungsfälle geschaffen worden (Art. 65 c - e BVG, Art. 35 a, Art. 41 a und Art. 44 ff. BVV2 inkl. Anhang). Der Bundesrat hat diese in einer Weisung präzisiert. Die Weisung gilt auch für nicht-registrierte Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind. Sie finden die Weisung auf unserer Homepage (www.zbsa.ch) unter der Rubrik: Merkblätter und Mustertexte / Vorsorgeeinrichtungen.
- 1.2. Wir fordern untergedeckte Vorsorgeeinrichtungen auf, ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber den Versicherten, Arbeitgebern und Aufsichtsbehörden, gestützt auf die erwähnten Grundlagen, nachzukommen und notwendige Massnahmen zu treffen (vgl. insbesondere Ziff. 222 der Weisung). Der Aufsichtsbehörde sind die entsprechenden Dokumente mit der Berichterstattung 2008 bis spätestens 30. Juni 2009 einzureichen. **Fristerstreckungen können für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung grundsätzlich nicht gewährt werden.**
- 1.3. Für uns als Aufsichtsbehörde ist es wichtig, bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt abschätzen zu können, wieviele unter unserer Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen von einer Unterdeckung betroffen sind und welchen Deckungsgrad sie annäherungsweise ausweisen. In Absprache mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ersuchen wir Sie höflich, **im Falle einer Unterdeckung**, uns bis **Ende Februar 2009** zu informieren, welchen Deckungsgrad Ihre Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2008 vermutungsweise ausweist. Diese Vorinformation können Sie uns schriftlich, per Fax (041 228 65 25), per E-Mail (info@zbsa.ch) oder auch telefonisch (041 228 65 23) zukommen lassen. Ihre Angaben dienen ausschliesslich dazu, uns rechtzeitig einen

Überblick zu verschaffen. Wir betrachten sie als provisorisch und erwarten Ihre definitive Unterdeckungsmeldung (gemäss Ziff. 1.2) bis 30. Juni 2009. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

2. Änderung der Anlagebestimmungen gemäss BVV2

Per 1. Januar 2009 haben die Anlagevorschriften der BVV2 einzelne Änderungen erfahren. Neben einer Erweiterung der bestehenden Anlagekategorien und Anlageinstrumente werden die Begrenzungen teilweise neu definiert. Im Zentrum steht die Betonung der Eigenverantwortung des obersten Organs sowie das Vorsichtsprinzip, welches bei der Vermögensbewirtschaftung zu beachten ist. Sie finden die geänderten Anlagebestimmungen sowie die entsprechenden Erläuterungen dazu auf unserer Homepage (www.zbsa.ch) unter der Rubrik: Merkblätter und Mustertexte / Vorsorgeeinrichtung / Mitteilung BSV.

3. Berichterstattung 2008

Die Berichtsunterlagen sind **innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis 30. Juni 2009**, einzureichen. Sofern die erwähnte Frist nicht eingehalten werden kann, ist bei uns vor deren Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung zu stellen. Dabei ist auch ein neuer Einreichetermin anzugeben. Zudem ist zu bestätigen, dass sich die Vorsorgeeinrichtung nicht in Unterdeckung befindet.

Für die Berichterstattung sind uns insbesondere folgende rechtskonform und original unterzeichnete Unterlagen einzureichen:

- Jahresrechnung: Bilanz, Betriebsrechnung mit Vorjahreszahlen und Anhang
- Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und allfällig weitere Beschlüsse der Verwaltung (Stiftungsrat) der Vorsorgeeinrichtung
- Bericht der Kontrollstelle
- Allfällige weitere Unterlagen (Pendenzen aus dem Vorjahr, Geschäftsbericht, Bericht des Experten, allfällige neue oder geänderte Reglemente, neue Anschlussverträge etc.).

Voranzeige

BVG-Seminar im Casino Luzern

**Dienstag, 1. Dezember 2009 (nachmittags) und am
Mittwoch, 2. Dezember 2009 (nachmittags)**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2009.

Mit freundlichen Grüssen

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Markus Lustenberger
Dr. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsleiter
Telefon 041 . 228 65 20
markus.lustenberger@zbsa.ch